

Klagearten im Zivilprozess

Leistungsklage

- Durchsetzung von materiell-rechtlichen Ansprüchen im Sinne des §194 I BGB (Herausgabe, Forderung, Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, etc.)
- Anspruch muss fällig sein
- Ausnahmen: Gem. §§257-259 ZPO können auch künftige Forderungen eingeklagt werden

Gestaltungsklage

- auf unmittelbare Änderung eines Rechtsverhältnisses bzw. Herbeiführung einer sofortigen Rechtsfolge gerichtet
- nur für gesetzlich geregelte Fälle zulässig (z. B. §§766, 767, 771 ZPO, §§131 I Nr.4, 133 HGB)
- z. B. §323 ZPO

Feststellungsklage

- Klage auf Feststellung des Bestehens (positive Feststellungsklage) oder Nichtbestehens (negative Feststellungsklage) eines Rechtsverhältnisses. §256 I ZPO
- Subsidiarität gegenüber Leistungsklage
- Feststellungsinteresse nötig: (+) wenn ein Zustand der Ungewissheit besteht, durch den der Kläger in seiner Rechtsposition beeinträchtigt wird
- Feststellungsurteil ist keine Grundlage für eine Zwangsvollstreckung
- Zwischenfeststellungsklage, §256 II ZPO
 - kein Feststellungsinteresse und keine Subsidiarität erforderlich
 - Voreiligkeit
 - objektive Klagehäufung, §260 ZPO
- Erledigung durch Widerantrag: Leistungsklage geht Feststellungsklage vor, da in der Leistungsklage inzident auch über die Feststellungsklage entschieden wird

Urteilsarten im Zivilprozess

Unterscheidung nach Rechtskraftwirkung

Prozessurteil	<ul style="list-style-type: none">▪ nur in Zulässigkeitsfragen▪ daraus erwächst keine materielle Rechtskraft, d. h. wenn die Voraussetzungen sich ändern, kann in derselben Sache geklagt werden
Sachurteil	<ul style="list-style-type: none">▪ entscheidet die Sache materiell

Unterscheidung nach Rechtsschutzbegehren

Leistungsurteil	<ul style="list-style-type: none">▪ Der Beklagte wird zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen verurteilt. Vollstreckt wird dann nach den §§803ff. ZPO.
Feststellungsurteil	<ul style="list-style-type: none">▪ Der Umfang der Rechtskraft durch eine Feststellungsklage ermittelt und durch das Urteil festgestellt.▪ positives oder negatives Feststellungsurteil (Bestehen oder Nichtbestehen)
Gestaltungsurteil	<ul style="list-style-type: none">▪ Abänderungsurteil, §323 ZPO▪ Vollstreckungsgegenklage, §767 ZPO (ein Titel ist in der Welt, doch jetzt erst bringt der Belastete Einwendungen dagegen vor)

Unterscheidung nach Art des Zustandekommens

streitiges / kontradiktorisches Urteil	<ul style="list-style-type: none">▪ infolge zweiseitiger mündlicher Verhandlung, insbes. normale Endurteile, Urteil nach Lage der Akten (§§251a, 331a)▪ auch unechtes Versäumnisurteil: Beklagter ist säumig, die Klage aber nicht schlüssig, z. B. §331 II HS2
Echtes Versäumnisurteil	<ul style="list-style-type: none">▪ wegen Säumnis gegen den Säumigen, §§330, 331, 345▪ Versäumnisstrafe (Fiktion der Unbegründetheit, §330; Geständnisfiktion, §331)

Unterscheidung nach Bedeutung für die Erledigung des Rechtsstreits und des Streitstoffes

End-Urteil	<ul style="list-style-type: none">▪ Voll-Endurteil: Der Rechtsstreit wird endgültig entschieden▪ Teil- Endurteil, danach Schlussurteil:
------------	--

	<ul style="list-style-type: none"> ○ beendet Teil des Rechtsstreits, §301 ○ selbstständiger Teil eines Streitgegenstands ○ schließt diesen Teil endgültig ab wie Endurteil ○ in der Folge einzeln angreifbar ○ unabhängig vom Ausgang des anderen Teils ○ Kostentragung bleibt Schlussurteil vorbehalten
Zwischen-Urteil	<ul style="list-style-type: none"> ▪ klärt Vorfrage für Endentscheidung, z. B. über Zulässigkeit der Klage, §280 (es wird dann dennoch zur Hauptverhandlung verhandelt, auch wenn evtl. Berufung gegen das Zwischenurteil eingelegt wurde) ▪ Zwischenurteil über den Grund: wenn Grund und Betrag streitig sind, §304; insbes. bei Schadensersatzansprüchen, wenn nicht nur Höhe, sondern auch haftungsbegründende Kausalität streitig; Tenor: Der Anspruch besteht dem Grunde nach, Kosten im Endurteil ▪ z. B. §303, §280, §304, §§71, 135, 387, 402)im Verhältnis zu Dritten)
Vorbehaltsurteil	<ul style="list-style-type: none"> ▪ insbes. wenn der Beklagte sich ausschließlich mit einer Gegenforderung verteidigt ▪ ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar (§708 Nr. (oder auch 5)) ▪ §§302, 599 ▪ danach Schlussurteil

Weitere Unterscheidungen

Anerkenntnisurteil	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beklagter erkennt Anspruch an, §306 ▪ auch als Anerkenntnistitel
Verzichtsurteil	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kläger verzichtet auf Geltendmachung, §307 ▪ <i>in der Praxis wohl üblicher: Klagerücknahme</i>